

RS Vwgh 2001/7/27 97/08/0589

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §26 Abs1 Z1;

AVG 1977 §26 Abs3 lita;

Rechtssatz

Die mit der Dienstnehmerin vereinbarte Änderung des die Geschäftsführertätigkeit betreffenden Anstellungsvertrages im Sinne einer nunmehr bloß "geringfügigen Beschäftigung" begründete kein - neben ein (zuvor) karenziertes erstes Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber tretendes - zweites Dienstverhältnis, sondern lediglich die Modifikation der unter Beibehaltung der Geschäftsführerstellung nach wie vor aufrechten Hauptleistungspflichten ein- und desselben Dienstverhältnisses. Damit sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080589.X01

Im RIS seit

18.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at